

Die Sache mit dem Absetzen des Lehrerarbeitszimmers...

Beitrag von „cubanita1“ vom 28. Dezember 2010 12:05

Hab deinen Einspruch verstanden. Eine Vermutung ist ja etwas nicht belegtes und so wollte ich es verstanden wissen! Guten Rutsch und viel Entspannung!

hatte nochmal nachgesehen und siehe da: So wird aus einer Vermutung eine Festlegung, die sogar schriftlich nachzulesen ist!

<http://www.finanzamt.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.220684.de>

zitat:

Wann müssen Brandenburgs Steuerzahler aktiv werden?

Die Finanzämter werden die von der Neuregelung betroffenen und nicht bestandskräftigen Bescheide soweit wie möglich von Amts wegen, das heißt von sich aus ändern.

Wurden in der Steuererklärung bereits Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit („Anlage N“) erklärt, ist daher eine erneute Antragstellung beim Finanzamt grundsätzlich nicht erforderlich. Entsprechendes gilt, wenn die Aufwendungen im Rahmen eines zulässigen Einspruchs oder eines innerhalb der Einspruchsfrist gestellten Änderungsantrages geltend gemacht worden sind.

In allen anderen Fällen kann das Finanzamt eine Bescheidänderung nur auf Antrag der Steuerpflichtigen vornehmen. Dies gilt zum Beispiel für solche Fälle, bei denen Steuerpflichtige bisher in der Steuererklärung keine Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer erklärt oder diese im Rahmen einer anderen Einkunftsart als bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend gemacht haben, zum Beispiel bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit.